

Besondere Erwähnung verdient schließlich noch die abgeklärte und zeitnahe Betrachtung des Göttinger Staatsrechtlers *Werner Weber* zum Thema „Der deutsche Bürger und sein Staat“ (313–325). Mit tiefem Ernst unterstreicht der Verf. die Notwendigkeit eines gesunden Staatsbewußtseins als Voraussetzung für den Bestand unserer freiheitlichen Demokratie. Es stellt keine Übertreibung dar, wenn W. die grundsätzliche Einstellung zahlreicher Bürger der Bundesrepublik zu ihrem Staat dahingehend diagnostiziert, daß die Individuen, so sehr sie auf der einen Seite unter vermeintlich rechtsstaatlichen Aspekten dem Staate feindlich und abwehrend begegnen, auf der anderen Seite sich ihm bereitwillig nähern, „indem sie von ihm sozialstaatliche Leistungen erheischen“ (321). Gerade verschiedene jüngste Ereignisse im Bereich der studentischen Jugend bestätigen die Richtigkeit der Auffassung W.s, daß wir in dem überall in der Welt vorgefundenen Tatbestand, für den das Wort Vaterlands- oder Staatsbewußtsein steht, den einfachen und allen begreifbaren Ausdruck eines elementaren menschlichen Instinkts der Selbstbehauptung in der politischen Gemeinschaft erkennen müssen. Deshalb warnt der Verf. zum Schluß mit Recht davor, „in Verlegenheit, Skepsis oder intellektuellem Besserwissen die Bereitschaft zum Staate zu verflüchtigen“ (325).

Die Festschrift für G. Küchenhoff, von deren Beiträgen neben mehreren rechts-historischen Abhandlungen noch die Untersuchungen von Bundesrichter *Bernhard Mattern*, Grundsätzliches zu Treu und Glauben im Steuerrecht (39–57), *Theodor Mayer-Maly* (Salzburg), Über die Entwicklung der akademischen Lehre des Arbeits- und Sozialrechts in Österreich (79–86), *Hans Sattis* (Würzburg), Psychiatrische Überlegungen zur forensischen Beurteilung neurotischer Störungen (185–197), *Georg Christoph von Unruh* (Leer), Administrative Vollzugsmaßnahmen im Rahmen polizeilicher Befugnisse (265–279) sowie die theologische Darstellung „Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe im Aufbau der Gemeinschaft nach dem Neuen Testament“ von *Paul Viktor Warnach* (Salzburg) eine eingehende Darstellung verdienen würden, erweist sich nicht nur als ehrendes Dokument für einen, wie die Tabula gratulatoria am Ende des Bandes (373–375) zeigt, hochgeschätzten Lehrer des Rechts. Wegen des Gewichts und der Aktualität ihrer vielen bedeutsamen Beiträge wird sie auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine angesehene Stellung einnehmen.

J. Listl, S. J.

Engelhardt, Hanns, *Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik*. Gr. 8^o (232 S.) Bad Homburg v. d. H. – Berlin – Zürich 1968, Gehlen. 38.– DM.

Das deutsche Kirchensteuersystem, wie es sich im Laufe der letzten sieben Jahre entwickelt hat, zählt zu jenen Bereichen des deutschen Staatskirchenrechts, die erst in jüngster Zeit in der rechtswissenschaftlichen Diskussion und darüber hinaus besondere Beachtung und Publizität gefunden haben. Nicht zuletzt hat eine Serie von Urteilen, die das Bundesverfassungsgericht am 14. 12. 1965 zu umstrittenen Fragen des Kirchensteuerrechts verkündet hat, dazu den Anstoß gegeben, die staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Kirchensteuerrechts einer seit langem fälligen intensiven Erörterung und Überprüfung zu unterziehen.

In vorbildlicher Weise behandelt die vorliegende Darstellung sämtliche Rechtsfragen, die auf dem Gebiet des Kirchensteuerwesens in den letzten Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung und vor allem gerichtlicher Entscheidungen geworden sind. Wie der Verf. im Vorwort betont, stammt die erste und bisher einzige Gesamtdarstellung des deutschen Kirchensteuerrechts aus der Feder des später lange Zeit in Frankfurt am Main unterrichtenden Staatsrechtslehrers und Staatskirchenrechtlers *Friedrich Giese*. Seine umfangreiche Bonner Habilitationsschrift „Deutsches Kirchensteuerrecht“, die als Heft 69–71 in den von *Ulrich Stutz* herausgegebenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ erschienen ist (Stuttgart 1910; Neudruck Amsterdam 1965), brachte in bewundernswürdiger Vollständigkeit das evangelische und katholische Kirchensteuerrecht sämtlicher deutschen Staaten. Diese bedeutende Leistung Gieses, die für das Verständnis der Grundlagen unseres geltenden Kirchensteuerrechts nach wie vor unentbehrlich ist, besitzt verständlicherweise heute in vieler Hinsicht nur noch rechtshistorischen Wert.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Verf. im vorliegenden Band eine für die heutige Zeit gültige, vor allem die jüngste Verfassungsentwicklung und die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigende Gesamtdarstellung des in der Bundesrepublik geltenden Kirchensteuerrechts bietet.

Im Gegensatz zu Giese, der eine detaillierte Darstellung des in den deutschen Bundesstaaten geltenden Kirchensteuerrechts, von Preußen angefangen bis zu den Miniaturstaaten Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss a. L. und Schaumburg-Lippe, geboten hatte, verzichtet E. bewußt darauf, die Kirchensteuergesetze der einzelnen deutschen Bundesländer der Reihe nach zu behandeln. Ebenso wie z. B. im Beamten- und Kommunalrecht sind auch auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts trotz kleiner Abweichungen und mancher Nuancierungen die Grundprobleme in sämtlichen deutschen Bundesländern dieselben. Es geht dem Verf. in seiner Untersuchung darum, die Grundzüge des deutschen Kirchensteuerrechts unter der Herrschaft des Grundgesetzes zur Darstellung zu bringen. Wie er im Vorwort mit Recht erklärt, vertraut er dabei darauf, daß es dem aufmerksamen Leser, der den Text der für ihn einschlägigen Kirchensteuergesetze vor sich hat, unschwer gelingen werde, auch die für das Recht eines anderen Landes aufgezeigten Gesichtspunkte nutzbringend zu verwerten. Dieser Beschränkung auf die Behandlung der Grundprobleme ist es zu verdanken, daß die Darstellung E.s nur etwa ein Drittel des Umfangs erreicht, den seinerzeit Giese für sein „Deutsches Kirchensteuerrecht“ benötigt hat.

Einer der Vorzüge der vorliegenden Darstellung ist ihr übersichtlicher Aufbau. In dem knappen 1. Teil (9-14) nimmt der Verf. eine Klärung des Begriffs der Kirchensteuer vor. Er zeigt, daß es sich dabei um eine echte Steuer im Sinne des staatlichen Steuerrechts handelt (gem. § 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung i. d. F. v. 22. 5. 1931). Die Besonderheit der Kirchensteuer liegt lediglich darin, daß diese Abgabe von der staatlichen Finanzverwaltung *für Rechnung und im Namen* einer öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft erhoben wird (14).

Der 2. Teil, der Hauptteil des Gesamtwerkes (15-211), behandelt das in der Bundesrepublik geltende Kirchensteuerrecht. Der Verf. untersucht in diesem Teil der Reihe nach folgende Problemkreise: Die Rechtsgrundlagen des Kirchensteuerrechts, die Steuergläubiger, d. h. die Religionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Kirchensteuerpflicht, die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer und schließlich deren Erhebung. Es kann im folgenden nicht einmal der Versuch unternommen werden, auf alle theologischen und rechtlichen Fragen einzugehen, die durch die Zusammenarbeit von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Kirchensteuerwesens aufgeworfen und vom Verf. behandelt werden.

Bereits die Erörterung der Rechtsgrundlagen des Kirchensteuerrechts, die der Verf. auf S. 15-34 eingehend untersucht, zeigt, daß es hier um Fragen geht, die von der Rechtswissenschaft und der Ekklesiologie letztlich nur gemeinsam befriedigend beantwortet werden können. Nach heute herrschender Auffassung, der sich auch das Bundesverfassungsgericht angeschlossen hat, handelt es sich bei der Kirchensteuer um eine „gemeinsame Angelegenheit“ des Staates und der Kirche. Nach Meinung des Verf.s kann von einem „Hoheitsrecht“ der Besteuerung jedoch nur beim Staat gesprochen werden, da der Begriff des hoheitlichen Rechtes mindestens die Möglichkeit physischen Zwanges voraussetze (16). Man kann darüber wohl verschiedener Meinung sein, ob das Wesen eines Hoheitsrechts notwendigerweise darin gesehen werden muß, daß zu seiner Durchsetzung mindestens die Möglichkeit *physischen* Zwanges zur Verfügung steht. Damit ist der Kirche, die nur über *moralische* Zwangsmittel verfügt, jeder Hoheitscharakter über ihre Mitglieder per definitionem abgesprochen. Für das staatliche Kirchensteuerrecht mag das so lange ein Streit um Worte und eine Frage der Terminologie sein, als der Kirche nicht das originäre, d. h. nicht vom Staate und auch nicht von der Zustimmung ihrer einzelnen Mitglieder abgeleitete, Recht bestritten wird, von ihren Gläubigen auch bestimmte Leistungen materieller und finanzieller Art zu fordern.

Voll zuzustimmen ist dem Verf. jedenfalls in der Bestimmung der Rechtsnatur

der Kirchensteuer, die er im Gegensatz zu Giese nicht als staatliche „Verleihung“ bewertet und – anders als das Bundesverfassungsgericht – auch nicht als auf einer staatlichen „Ermächtigung“ beruhend ansieht, sondern zutreffend als *kirchliche Abgabe* qualifiziert, die sich von einem Kirchenbeitrag nur dadurch unterscheidet, daß der Staat mit Hilfe der ihm zustehenden Zwangsmittel die Beitreibung garantiert (18 f.). Die allgemeine Entwicklung des Kirchensteuerrechts seit 1945 zeigt denn auch, daß der Staat dieser Tatsache Rechnung trägt und die Regelung des Kirchensteuerrechts weitgehend den Kirchen überläßt (28).

Besonderes Interesse aus theologischer und juristischer Sicht verdienen die Ausführungen des Verfassers zum Thema der Kirchensteuerpflicht (57–134). Bereits nach bisheriger Auffassung war die Kirchensteuerpflicht grundsätzlich an die Kirchenmitgliedschaft geknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat durch seine Urteile, in denen es die Besteuerung glaubensverschiedener Ehen als verfassungswidrig erklärt hat, den Grundsatz, daß Kirchensteuern nur von Mitgliedern der steuerberechtigten Religionsgesellschaften erhoben werden dürfen, noch bedeutend schärfer akzentuiert.

Die Klärung des Begriffs der Kirchenmitgliedschaft besitzt deshalb für das Kirchensteuerrecht zentrale Bedeutung. Gerade hier zeigt sich, wie eng in dem Grenzbereich des Kirchensteuerwesens staatliches und kirchliches Recht ineinandergreifen. In der zentralen Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verb. m. Art. 140 des Grundgesetzes: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, verweist hinsichtlich der Bestimmung der Kirchenmitgliedschaft das staatliche auf das innerkirchliche Recht. Die Bestimmung der Kirchenmitgliedschaft gehört daher zu den eigenen Angelegenheiten der einzelnen steuerberechtigten Religionsgesellschaften (63). Diese Kirchenmitgliedschaft i. S. des Kirchensteuerrechts ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: an die Bekenntniszugehörigkeit und an eine bestimmte räumliche Nähe zur Kirche, die sich im Wohnsitz oder im gewöhnlichen Aufenthalt ausdrückt (65).

Für den Bereich der katholischen Kirche wirft die Frage der Bekenntniszugehörigkeit keine besonderen Probleme auf. Anders ist das beim „evangelischen“ Bekenntnis, da es innerhalb der Kirchengruppe, die herkömmlich als evangelisch bezeichnet wird, sehr verschiedene Kirchen gibt, die untereinander zum Teil keine, zum Teil nur eine begrenzte Gemeinschaft haben (65). Wie eine Reihe staatlicher Gerichtsentscheidungen zeigt, sind die staatlichen Gerichte nicht selten überfordert, wenn sie in Streitfällen das Bekenntnis eines einzelnen Kirchenmitglieds festzustellen haben, das sich weigert, einer Landeskirche, der es sich nicht zugehörig fühlt, Kirchensteuer zu entrichten. Die i. S. des staatlichen Kirchensteuerrechts „mitgliedschaftsbegründende Bekenntnisverwandtschaft“ setzt deshalb, wie E. betont, voraus, daß die beiden beteiligten Kirchen darüber einig sind, daß sie in den wesentlichen Punkten des Glaubens und der kirchlichen Praxis übereinstimmen (67). Die in vieler Hinsicht noch ungeklärten zwischenkirchlichen Mitgliedschaftsprobleme im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland zählen nach Meinung des Verf.s zu den schwierigsten Fragen des gesamten Kirchensteuerrechts (87). Der Verf. macht in diesem Zusammenhang den Vorschlag, „den Begriff des Bekenntnisses i. S. des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts nicht mehr von Fragen der theologischen Lehre abhängig zu machen“, deren Beurteilung sich wandle, sowohl hinsichtlich des Inhalts der Antworten als auch der Einschätzung ihres kirchenpolitischen Gewichts, „sondern ausschließlich von dem äußeren Verhalten der Kirchen, das in jedem historischen Zeitpunkt verhältnismäßig leicht festgestellt werden kann“ (68).

Im weiteren Verlauf der Untersuchung behandelt der Verf. die Problematik der kirchlichen Besteuerung juristischer Personen und gemischter Ehen. Er bietet eine vorzügliche Darstellung der Probleme, die zu den bekanntesten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf diesen Gebieten geführt haben. Das Bundesverfassungsgericht ging in seinen Entscheidungen von der dem Grundrecht der Religionsfreiheit einzig entsprechenden Auffassung aus, daß die Religionsgesellschaften nur ihre Mitglieder besteuern dürfen, und erklärte deshalb die Heranziehung andersgläubiger Ehegatten, die keiner steuerberechtigten Religions-

gesellschaft angehören, zur Kirchensteuer, sei es in der Form einer unmittelbaren Verpflichtung oder auch nur einer Haftung für den anderen, kirchenangehörigen Ehegatten, als verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher nur mit der Frage der Verfassungsgemäßheit der Besteuerung *glaubens*verschiedener Ehen (d. h. i. S. des Kirchensteuerrechts, solcher Ehen, bei denen nur *ein* Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört) befaßt. Die Frage der Verfassungsgemäßheit der Besteuerung *bekenntnis*verschiedener Ehen (d. h. solcher Ehen, bei denen *beide* Ehegatten einer *verschiedenen* steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehören) hat das Gericht bisher noch nicht entschieden. E. nimmt an, daß dieselben Grundsätze, die für die Verfassungswidrigkeit glaubensverschiedener Ehen maßgebend waren, auch für die bekenntnisverschiedenen Ehen gelten, da der Steueranspruch der Religionsgesellschaft gegen den ihr angehörenden Ehegatten durch den in seiner Person verwirklichten Tatbestand begrenzt sei. Eine Religionsgesellschaft könne daher einen Steueranspruch gegen den ihr angehörenden Ehegatten nicht aus dem Einkommen des andersgläubigen Ehegatten herleiten (132 u. 166).

Man wird jedoch daran zweifeln können, ob die Argumentation des Verf.s in diesem Punkte völlig zwingend ist. Bei der Besteuerung *glaubens*- und *bekenntnis*verschiedener Ehen nach dem sog. „Halbteilungsgrundsatz“ bestehen erhebliche Unterschiede. Zweifellos ist es wünschenswert, auch in bekenntnisverschiedenen Ehen jeden Ehegatten nur nach seinem individuellen Einkommen zu besteuern. Das entspräche dem Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit in seiner reinsten Ausprägung. Werden jedoch aus Gründen einer technisch erheblich einfacheren Steuererhebung in bekenntnisverschiedenen Ehen beide Ehegatten nach dem Halbteilungsgrundsatz zur Kirchensteuer herangezogen, so ist der Gesamtbetrag, den beide Ehegatten zusammen an Kirchensteuern zu entrichten haben, in keinem Falle größer, als wenn die Ehegatten einzeln nach ihrem individuellen Einkommen besteuert würden. Die Ehegatten sind daher in diesem Fall, was die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gesamtkirchensteuer angeht, nicht beschwert. Unter dieser Voraussetzung fragt es sich, ob nicht die steuerberechtigten Religionsgesellschaften unter sich vereinbaren können, alle Ehegatten in bekenntnisverschiedenen gemischten Ehen nach dem Halbteilungsgrundsatz zu besteuern. Es könnte zwar eine Verletzung der individuellen Religionsfreiheit der Kirchenmitglieder darin gesehen werden, daß diese verpflichtet werden, Bruchteile ihrer Kirchensteuer an eine Religionsgesellschaft entrichten zu müssen, der nicht sie selbst, sondern ihr Ehegatte angehört. Dieser Gesichtspunkt fällt aber deshalb nicht entscheidend ins Gewicht, weil der notwendige finanzielle Ausgleich zwischen den einzelnen steuerberechtigten Religionsgesellschaften dadurch erzielt wird, daß sich die Fälle, in denen von den Ehegatten Leistungen an bekenntnisverschiedene Religionsgesellschaften erbracht werden, aufs Ganze gesehen, die Waage halten dürften.

Die weiteren Ausführungen des Verf.s behandeln die Bemessungsgrundlage (134–167) und die Erhebung (167–211) der Kirchensteuer. Dem Verf. ist voll darin zuzustimmen, daß der Staat nicht durch Vorschriften über die Zweckbindung von Kirchensteuern in die Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten eingreifen darf. Auf der anderen Seite berechtigt ein mangelnder kirchlicher Bedarf oder die Geltendmachung eines kirchlichen Finanzbedarfs, der für eine Tätigkeit oder Einrichtung bestimmt ist, die nicht einmal mehr mittelbar mit dem religiösen Leben der Kirche in einem inneren Zusammenhang steht, den Staat dazu, dem kirchlichen Steuerbeschluß die „staatsaufsichtliche Genehmigung“ bzw. „Anerkennung“ zu versagen (170 ff.; 175 ff.).

Ein knapp gehaltener 3. Teil, der mit „Ausblick in die Zukunft“ überschrieben ist (212–216), beschließt die Untersuchung. Der Verf. verlangt darin, daß das geltende deutsche Kirchensteuerrecht den Forderungen der Verfassung angepaßt, überarbeitet, von Grund auf vereinfacht und vereinheitlicht werden muß. Zuletzt stellt er noch die Frage nach der inneren Berechtigung der Kirchensteuer. Hier hätte der Leser allerdings vom Verf. präzisere Aussagen erwartet. Wie E. mit Recht hervorhebt, bedeutet die Verleihung des Besteuerungsrechts durch den

Staat an die Kirchen mehr als nur die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit. Der Staat nimmt vielmehr „die Arbeit der Kirche für seinen eigenen Bestand so wichtig, daß er ihr zur finanziellen Existenzsicherung Zwangsgewalt über ihre Mitglieder verleiht“ (213). Nach Meinung des Verf.s bedeutet die Inanspruchnahme dieser staatlichen Hilfe für das Selbstverständnis der Kirche, daß sie sich „nicht als Gemeinschaft innerhalb der Gesellschaft“ verhält, sondern als „obrigkeitliche Struktur über ihr“. Sie lasse damit „den bruderschaftlichen Charakter des Volkes Gottes zurücktreten gegenüber einer quasistaatlichen Herrschaftsstruktur“ (214).

Es soll hier keineswegs bestritten werden, daß die Kirche, wie ihre Geschichte zur Genüge erweist, dazu neigt, einmal erworbene Rechtspositionen auch dann zu verteidigen, wenn sie durch Zeitablauf und Veränderung der Umstände längst obsolet geworden sind. Die Kirche muß im Interesse der Lauterkeit ihres Zeugnisses ihre legitim erworbenen Rechte immer wieder überprüfen und in Frage stellen. Es fragt sich jedoch, ob die Kirche ihrem Auftrag nicht besser dient, wenn sie das ihr vom demokratisch legitimierten Verfassungsgesetzgeber der Jahre 1919 und 1949 gewährte Besteuerungsrecht in kluger Weise nutzt, insbesondere durch größere Publizität, verantwortliche Beteiligung des Kirchenvolkes bei der Verwendung der Gelder und möglicherweise durch eine Senkung des Hebesatzes, als wenn sie versuchen wollte, das in einer langen Entwicklung entstandene nordamerikanische System der Kirchenfinanzierung mit seinen Licht- und Schattenseiten auf unsere ganz anders gearteten gesellschaftlichen Verhältnisse zu übertragen, wie das der Verf. vorzuschlagen scheint.

Das Werk von Hanns Engelhardt zeichnet sich durch viele Vorzüge aus, die es, trotz seines erheblich geringeren Umfangs, der ersten Gesamtdarstellung des deutschen Staatskirchenrechts aus der Feder von Friedrich Giese würdig zur Seite stellen. Besondere Erwähnung verdienen dabei die klare, jede Weitschweifigkeit meidende und dabei immer verständliche Darlegung der juristischen, insbesondere der verfassungsrechtlichen Probleme, ferner die souveräne Stoffbeherrschung und die übersichtliche Gliederung der gesamten Untersuchung. Ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur sowie ein Gesetzverzeichnis aller Reichs-, Bundes- und Ländergesetze und -verordnungen sowie sämtlicher kirchlichen Bestimmungen zum Kirchensteuerrecht vervollständigen das Werk, dessen praktische Brauchbarkeit durch ein Sachverzeichnis allerdings noch um eine Nuance gesteigert worden wäre.

Wer immer sich künftig in Wissenschaft und Praxis über die Grundfragen des deutschen Kirchensteuerrechts orientieren will, wird auf die zuverlässigen und wertvollen Dienste der Darstellung von Engelhardt angewiesen sein.

J. Listl, S. J.

Enzyklopädie der geisteswissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Hrsg. von *Manfred Thiel*. 8. Lfg.: *Methoden der Sozialwissenschaften*, dargestellt von *E. Fels, G. Tintner, G. Neubauer, J. Fijalkowski, K. Roghmann, J. A. Rex*. Gr. 8° (258 S.) München 1967, Oldenbourg. 37.- DM.

Die Enzyklopädie, die mit dieser 8. Lieferung zu erscheinen beginnt, bekennt sich nicht nur in ihrem Titel zur Unterscheidung von Geistes- und Naturwissenschaften, sondern grenzt auch den Kreis der ersteren genau ab, indem die vom Verlag herausgegebene Presseinformation die Disziplinen aufzählt, über die, verteilt auf 70 „kurzgefaßte Beiträge“, in den vorgesehenen 12 Lieferungen berichtet werden soll. Philosophie und Theologie stehen an der Spitze; wenn also die vorliegende Lieferung Sozialphilosophie und Sozialethik unberücksichtigt läßt, so schließt das nicht aus, daß sie in der Lieferung „Philosophie“ Berücksichtigung finden werden – insoweit durchaus zu Recht, als, wie schon der Name zum Ausdruck bringt, ihre Verfahrensweise eben nicht die sozialwissenschaftliche, sondern die philosophische ist (und wenn es einmal eine einigermaßen methodisch entwickelte Sozialtheologie geben wird, dann hat sie in der Lieferung „Theologie“ ihren Platz zu finden).

Die Beiträge dieser 8. Lieferung behandeln Wirtschaftswissenschaften und Soziologie, also immerhin nur einen Ausschnitt aus dem breit geöffneten Fächer